

Leistungsumfang INTEC-Garantie

A. Garantiegedeckte Teile:

Die INTEC AG gewährt eine **Verschleißschutzgarantie** für 12 Monate ab Garantiebeginn-Datum, km-limitiert, auf folgende ölgeschmierte und dem Antrieb dienende Metallteile im Inneren der Hauptaggregate Motor, Getriebe und Differential bei Funktionsausfall aufgrund von Verschleiß an Reibungsflächen, sowie bei Funktionsausfall der Nebenbaugruppen entsprechend folgender Leistungsübersicht:

HAUPTAGGREGATE:

Motor:

Kurbelwelle, Pleuel, Lagerschalen, Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, Zylinder, Zylinderkopfdichtung, Nockenwelle, Kipphebel, Steuerkette, metallische Stirnräder, Ein- und Auslassventile, Stößel, Ölpumpe, Laubbuchsen und Führungen. Zahnriemen (nur innerhalb der nachweisbar werkseitig durchgeführten Austauschintervalle und wenn weder die Spannrolle, noch ein Zahnrad vom Steuertrieb schadensursächlich ist), Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Turbolader (außer G-lader), Kompressor.

Getriebe und Differential:

Zahnräder, Wellen, Lager, Drehmomentwandler.

NEBENBAUGRUPPEN:

1. Kraftübertragung: Antriebsschlupfregelung (ASR, ASC, EDS, 4-matik), Drehzahlsensoren, Hydraulikeinheit, Druckspeicher, Ladepumpe.
 2. Lenkung: Mechanisches, hydraulisches und elektrisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen und Servopumpe.
 3. Bremsen: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, ABS-Steuergerät, Hydraulikeinheit.
 4. Treibstoffsystem: Kraftstoffpumpe.
 5. Elektrik: Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, Zündspule, Elektrik von Fensterheber und Schiebedach, ausgenommen Kabel jeglicher Art.
 6. Elektronik: Alle Mikroprozessor-Steuergeräte der aufgeführten Baugruppen.
 7. Klimaanlage: Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer. **Die aufgeführten Bauteile der Klimaanlage sind nur dann von der Garantie gedeckt, wenn ein Klimaanlagenservice nicht mehr als 18 Monate vor Schadenseintritt durchgeführt wurde. Betriebsflüssigkeiten wie z.B. Öl, Kühlmittel, etc. werden nicht erstattet.**
 8. Kühlsystem: Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermoventil.
 9. Abgasanlage: Lambda-Sonde.
 10. Sicherheitssysteme: Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer.
- Mobilität: 100,- € Abschleppkosten, 100,- € Übernachtungskosten, wenn der Schaden mehr als 100 km vom Zulassungsort eingetreten ist und es sich um einen Garantieschaden handelt.

Eingeschränkte Leistung: Motorblock, Zylinderkopf und Getriebegehäuse sind nur dann garantiert gedeckt, wenn sie durch vorgenannte ölgeschmierte bewegliche Teile beschädigt wurden, nicht jedoch bei Spannungsrissen. Bei Handschaltgetrieben wird für Synchronenteile nur der Materialwert erstattet, da diese der Schalterleichterung und nicht direkt dem Antrieb dienen, gleiches gilt für Schaftklauen, Schaltmuffen, Schaltgestänge, Ausgleichswellen und Differentialsperrn. Die Zylinderkopfdichtung ist nur dann garantiert gedeckt, wenn kein Überhitzungsschaden vorliegt.

B. Leistungsausschluss

Schäden an nicht aufgeführten Teilen. Schäden, die durch Mängel verursacht wurden, die bei Garantiebeginn bereits vorhanden waren. Bruchschäden, sowie Dichtungs-, Kabel- und Leitungsschäden aller Art. Schäden durch Öl- oder Kühlmittelmangel, Schäden und Folgeschäden defekter nicht von der Garantie gedeckter Teile wie Dichtungen/Simmerringe (auch in Automatikgetrieben), Zünd-/Glühkerzen, Düsen, Keilriemen, Zahnriemen, Spannrollen, Kettenspanner, Bremsattel, Radaufhängungen, Querlenker, Spurstangen, etc.. Metallrisse, Metallbruch, Überhitzungsschäden - auch örtliche Verschmörung / Abschmelzung und bei Automatikgetrieben die nicht metallischen Innenteile, sowie jede Art von Kupplungslamellen (auch

bei Differentialsperrn), Bremsbänder und Steuerungselemente, Schäden, die durch Ölschlamm oder verstopfte Kanäle, Siebe oder Filter entstehen, sind ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen. Deshalb wird die Verwendung von Verschleißmattensicheren Ölen empfohlen. Schäden am Klimaanlage System durch zu geringe Kühlmittelmenge. Schäden aufgrund höherer Gewalt (z.B. Krieg, Unwetter, etc.) und Fremdeinwirkungen (z.B. Marderbiss, Wassereinbruch, etc.). Die Garantie erlischt bei motorsportlichem Einsatz des Fahrzeuges, ferner wenn ein Wartungsservice nicht bedingungsgemäß durchgeführt wurde. Schäden außerhalb der geographischen Grenzen Europas sind nicht garantiert gedeckt.

C. Reparaturkosten-Erstattung

Die Erstattung verauslagter Reparaturkosten ist in **allen Tarifen** begrenzt auf den jeweiligen Tageswert der Aggregate und in der Summe auf den Tageswert des Fahrzeuges. Das sind **20% für den Motor, 12 % für das Getriebe, 8% für das Differential und 8% für jede Nebenbaugruppe**. Dabei wird die Grundausstattung gemäß Schwacke des betreffenden Fahrzeuges ohne Aufpreis-Ausstattung zugrunde gelegt. Materialbearbeitungskosten, wie z.B. Schleifen, Honen, Planen o.ä. werden als Materialkosten gerechnet.

Innerhalb der oben aufgeführten Grenzwerte wird nach folgender Leistungstabelle abgerechnet:

Km-Stand bei Reparatur	Lohnkosten	Materialkosten
bis 50.000	100%	100%
bis 60.000	100%	90%
bis 70.000	100%	80%
bis 80.000	100%	70%
bis 90.000	100%	60%
bis 100.000	100%	50%
bis 110.000	100%	40%
bis 120.000	90%	40%
bis 130.000	80%	40%
bis 140.000	70%	40%
bis 150.000	60%	40%
bis 200.000	50%	30%
über 200.000	40%	30%

Betriebsflüssigkeiten sind nicht erstattungsfähig. Erstattungen können nur einmal je Aggregat / Nebenbaugruppe und ohne Wiederholung gleichartiger Schäden erfolgen. Reparaturrechnungen sind grundsätzlich an die INTEC zu richten. Der Erstattungsbetrag muss gemäß Leistungstabelle abgeklärt werden, der Differenzbetrag ist vom Fahrzeughalter zu zahlen. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, im Schadensfall vorrangig die Werksgarantie bzw. die werkseitige Kulanz in Anspruch zu nehmen und der INTEC Auskunft zu erteilen. Die INTEC kann nur nachrangig in Anspruch genommen werden in der Höhe, die sich aus den Erstattungshöchstgrenzen abzüglich der werkseitigen Leistung ergibt.

D. Wartung

Während der Garantiezeit sind Ölwechsel- und Service-Intervalle nach Werkvorschrift einzuhalten. Bei Verkürzung von Wartungsintervallen entsteht nicht das Recht, nachfolgende Intervalle zu verlängern. Öl- und Kühlmittelstände sind regelmäßig auch zwischen den Wartungen zu prüfen und ggf. aufzufüllen. Die Einhaltung der Garantiebedingungen wird seitens der INTEC nur im Schadensfall geprüft. Bei Überschreitung der Wartungs-Intervalle ist es im Schadensfall Sache des Kfz.-Halters nachzuweisen, dass die Überschreitung nicht ursächlich für den Schaden ist. Ein entsprechender Nachweis kann durch Sachverständigengutachten erbracht werden. Die Bestätigungseintragungen in das Inspektionshandbuch des Fahrzeuges sind nur gültig in Verbindung mit der Vorlage von Rechnungsausdrucken.

Die INTEC ist von der Übernahme von Schadenskosten grundsätzlich befreit, wenn die Wartungsnachweise nicht lückenlos sind und wenn Rechnungsbelege, Quittungen und die Abstempelung im Inspektionshandbuch nicht im Original beigebracht werden können.

E. Schadensfall

Tritt ein Funktionsausfall an einem garantiert gedeckten Teil auf, so ist unverzüglich vor Auftragserteilung und vor Reparaturbeginn eine Schadensmeldung an die INTEC zu richten.

1. Telefonisch unter o 55 71 91 51 17 - o, Fax o 55 71 91 51 17 - 20, email: info@INTEC-Garantie.de

2. Durch Einsendung einer schriftlichen Schadensmeldung.

Die INTEC-Schadensabteilung gibt dann umgehend Weisung für das weitere Verhalten zur schnellstmöglichen Reparatur ohne damit jedoch den Schaden bereits als garantiert gedeckt an-

zuerkennen. Die Anerkennung kann erst nach Prüfungsabschluss aller Unterlagen erfolgen. **Ein Reparaturfreigabe, die gewöhnlich telefonisch erfolgt, ist seitens der INTEC keine Zusage für eine Kostenübernahme, sie bedeutet nur, dass die Reparatur nicht blockiert wird. Zusagen der Kosten-erstattung werden erst gültig durch schriftliche Bestätigung.**

Der Garantiennehmer ist verpflichtet, der INTEC vor Auftragserteilung eine Besichtigung oder Probefahrtmöglichkeit einzuräumen. Wird dies versäumt, obliegt es dem Garantiennehmer, Schadensursache und -umfang der INTEC durch geeigneten Nachweis -z.B. Sachverständigengutachten zu belegen. Der INTEC steht in jedem Falle das Recht zu, zur Schadensbeurteilung defekte Teile oder Aggregate zu besichtigen.

Der Kfz.-Halter ist verpflichtet, auf Verlangen der INTEC defekte ausbauteile zur Begutachtung einzusenden. Die INTEC wiederum ist verpflichtet auf Verlangen des Kfz.-Halters diese nach Beweissicherung zurückzusenden. **Wird die Rücksendung nicht ausdrücklich angefordert, so werden die Bauteile 3 Monate nach Zusendung von INTEC entsorgt.**

Wenn bei strittigen Schadensbeurteilungen ein Sachverständigengutachten erforderlich wird, gilt für die Gutachterkosten folgende Regelung: Wer den vereidigten Sachverständigen bestellt, zahlt zunächst dessen Kosten. Wenn sich der Schaden als garantiert gedeckt erweist, trägt diese Kosten die INTEC, im entgegengesetzten Fall der Fahrzeughalter. Bestellt der Fahrzeughalter einen Gutachter ohne dass eine strittige Schadensbeurteilung vorliegt, so ist er für dessen Kosten auch dann verantwortlich, wenn der Schaden in den Deckungsbereich der Garantie fällt. Der Fahrzeughalter ist dafür verantwortlich, dass die zu begutachtenden Teile zeitlich ausreichend aufbewahrt werden.

Muss ein ausgebautes Aggregat zur Schadensfeststellung zerlegt werden, so erstattet die INTEC die entsprechenden Kosten im Rahmen der Erstattungshöchstgrenzen, wenn sich der Schaden als nicht garantiert gedeckt erweist, gehen die Zerlegungskosten zu Lasten des Fahrzeughalters.

Im Falle eines von der Garantie gedeckten Schadens ist die INTEC grundsätzlich Auftraggeber der Reparatur für den von ihr zu erstattenden Kostenanteil. Die INTEC ist berechtigt, Weisungen für eine sachgerechte und kostengünstige Reparatur zu erteilen und unter zumutbaren Umständen die Kfz.-Werkstatt (Meisterbetrieb) zu bestimmen, die den Schaden beheben soll.

Können seitens der INTEC funktionsfähige Gebrauchtteile oder -aggregate angeboten werden, die dem Fahrzeughalter und der Laufleistung in etwa entsprechen, so verpflichtet sich der Garantiennehmer diese zu akzeptieren oder bei Ablehnung die Mehrkosten zu übernehmen.

F. Garantiezeit

Grundlage der Garantie ist die vorschrittmäßige und nachgewiesene Wartung des Fahrzeuges entsprechend den Angaben im Serviceheft.

Die Garantie beginnt mit Datum des im Garantieantrages eingetragenen Garantiebeginns, frühestens jedoch nach Ende der bestehenden Garantie, wenn **die Garantieprämie auf das Konto der INTEC AG eingegangen ist.**

Die Annahme des Garantieantrages bleibt der INTEC vorbehalten. Diese verpflichtet sich den Garantieantrag zu akzeptieren, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Ebenso hat der Halter das Recht vom Garantievertrag innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss zurückzutreten. Die Garantiezeit endet 12 Monate nach dem im Garantieantrag eingetragenen Garantiebeginn.

G. Allgemeines

Der Halter des Fahrzeuges oder sein Bevollmächtigter schließen den Garantievertrag im eigenen Namen. Die Garantie ist nur für das im Garantieantrag beschriebene Fahrzeug gültig.

Die Garantie gilt ausschließlich für in Europa angemeldete serienmäßige Fahrzeuge der Kfz.-Arten PKW, Kombi, Offroad, Transporter und LKWs bis 7,5t sofern diese nicht zur gewerblichen Personalförderung, zur Vermietung oder als Baustellenfahrzeug eingesetzt werden.

Gerichtsstand ist Northeim.

Sollten einzelne Vertragsbedingungen nicht wirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.



INTEC AG / Postfach 13 62 / D - 37164 Uslar

Telefon: (49) 55 71 - 91 51 17 o / Telefax: (49) 55 71 - 91 51 17 20

eMail: info@INTEC-Garantie.de / Internet: www.INTEC-Garantie.de